Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz M.
14. Hopfen	100 Kilogr. brutto.	20
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:		
a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
1. musikalische	100 Kilogr.	30
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei.
b) Maschinen:		
1. Locomotiven; Locomobilen	100 Kilogr.	8
2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
α) aus Holz	„	3
β) aus Gußeisen	„	3
γ) aus schmiedbarem Eisen	„	5
δ) aus anderen unedlen Metallen	„	8
Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	—	frei.
3. Kratzen und Kratzenbeschläge	100 Kilogr.	36
c) Wagen und Schlitten:		
1. Eisenbahnfahrzeuge:		
α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	v. Werth	6%
β) andere	„	10%
2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	150
d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	frei.
Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.		
16. Kalender	—	frei.
17. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:		
a) Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschukhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen	—	frei.
b) Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschukplatten; aufgelöster Kautschuk	100 Kilogr.	3
c) grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter No. 20 fallen; übersponnene Kautschukfäden	„	40
d) feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen	„	60
e) Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder mit eingeklebten Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden	„	90
Anmerkungen zu e: 1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Controle	—	frei.
2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk	100 Kilogr.	24
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:		
a) von Seide oder Florettseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider	„	900
b) von Halbseide	„	450
c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	„	300
d) von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	130
e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	„	150
f) Hüte:		
1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt u. ungarnirt	„	300
2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	„	180
3. Damenhüte, garnirt	1 Stück	1
4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt u. ungarnirt	„	0,20
g) künstliche Blumen:		
1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen	100 Kilogr.	300
2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung untereinander	„	120
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:		
a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen	—	frei.
b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht- und Telegraphenkabel	100 Kilogr.	12
c) in Blechen und Draht, plattirt	„	28
d) Waaren und zwar:		
1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe	„	18
2. andere, soweit sie nicht unter 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	„	30
3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernickte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	„	60
20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:		
a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	„	600
b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;		
2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;		
3. Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art feine bossirte Wachswaaren	„	200
Anmerkung zu b 1: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	„	30
c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;		
2. Brillen, Opernzucker; Wachsperlen, Regen- und Sonnenschirme;		
3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnittstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	„	120
21. Leder und Lederwaaren:		
a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte	„	18
b) Sohlleder, sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	„	36
Anmerkung zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	„	3
c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	50